

BEITRAGSORDNUNG

STAND:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021 und vom 28.09.2024 (redaktionelle Änderungen)

Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1	Jährlicher Beitrag
Kreisverbände von Obst-, Gartenbau- und Heimatvereinen. Obst-, Gartenbau- und Heimatvereinen sowie andere Vereine und Gemeinschaften, die die Arbeit des Landesverbandes in besonderer Weise unterstützen oder am Vereinszweck des Landesverbandes interessiert sind	6 Euro pro Vereinsmitglied
Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2	Jährlicher Beitrag
a) Natürliche Personen, die die Arbeit des Landesverbandes in besonderer Weise unterstützen oder am Vereinszweck des Landesverbandes interessiert sind	Einzelmitgliedschaft 40 Euro Partner- und Familienmitgliedschaft (Kinder bis 17 Jahre frei) 60 Euro
b) Landkreise und Kommunen	100 Euro
c) Gartencenter, Baumschulen, Gärtnereien und Obst- und Gemüsehöfe oder Ähnliche mit Direktvertrieb	100 Euro
d) Verbände der Gartenbaubranche, Produzenten von Gartenbaubedarf, Gärten und Parks und Sonstige	450 Euro (Mindestbeitrag)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum des Antrags auf Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag von Neumitgliedern wird im laufenden Kalenderjahr anteilig pro Quartal fällig. Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag vollständig zu verrichten.

Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung sind verpflichtet, dem Landesverband die Zahl ihre Mitglieder spätestens bis zum 28. Februar des Jahres mitzuteilen. Stichtag der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres. Auf Basis der gemeldeten Mitglieder erstellt der Landesverband eine Jahresrechnung, die spätestens am 31. März des Jahres fällig ist.

Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung erhalten eine Jahresrechnung, die spätestens am 31. März des Jahres fällig ist.